

ZH_OBERGERICHT PP200048 vom 30. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200048

FR: ZH_OBERGERICHT PP200048 du 30 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PP200048 del 30 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf die von A. _____ (Kläger und Beschwerdeführer) namens seiner Einzelfirma C. _____ eingereichte Forderungsklage stellte das Friedensrichterteam Kreise ... + ... nach durchgeführter Schlichtungsverhandlung, zu welcher die B. _____ SA (Beklagte und Beschwerdegegnerin) nicht erschienen war, am 11. März 2020 die Klagebewilligung aus (act. 1A). Mit Eingabe vom 12. Juni 2020 (Poststempel) erhob der Kläger unter Einreichung der Klagebewilligung beim Bezirksgericht Zürich Klage und verbesserte diese mit Schreiben vom 17. September 2020 im Sinne von Art. 244 und Art. 130 ZPO (act. 10). Er verlangte (act. 1B i.V.m. act. 1A): "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen: CHF 3'000.00 Logo/Inserat CHF 231.00 7.7 % MwSt. CHF 161.55 3x Mahnspesen zu je 53.85 inkl. 7.7 % MwSt. nebst 15 % Zins seit 01. Januar 2011

E. 2

Auf die Klage sei einzutreten.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-19). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich zudem, dass die Beschwerde Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). b) Die vorliegende Beschwerde wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Sie wurde von D. _____ im Auftrag von A. _____ unterzeichnet. D. _____ ist für die Einzelfirma des Klägers grundsätzlich nicht zeichnungsberechtigt (vgl. act. 25), mit der Beschwerde wurde indes eine von A. _____ unterzeichnete Vollmacht vom 29. Oktober 2020 eingereicht, welche D. _____ ausdrücklich zur Beschwerdeerhebung legitimiert (act. 22), womit die Beschwerde als gültig erhoben gilt. D. _____ ist indes im weiteren Verfahren nicht als Vertreterin des Klägers im Rubrum aufzuführen. Im Übrigen ist der Kläger durch den angefochtenen Entscheid be-

- 4 - schwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 5

Da sich die klagende Partei auf eine Gerichtsstandsvereinbarung berief, prüfte die Vorinstanz die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Prozessvoraussetzungen (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Die Vorinstanz erwog u.a., gemäss Handelsregister habe die beklagte Partei ihren Sitz in E. _____ im Kanton Tessin. Als Gerichtsstand käme damit E. _____ in Frage. Gemäss Klage bzw. Beilagen scheine die klagende Partei eine Forderung aus einem Vertrag für die Bestellung für Einträge in Orts- und Stadtplänen, welche nur in kopierter und schwer leserlicher Form beim Gericht eingereicht worden seien (act. 2/1), geltend zu machen (act. 1B). Als weiterer Gerichtsstand stünde gemäss Art. 31 ZPO damit noch zusätzlich der Ort der charakteristischen Leistung zur Verfügung. Im Bestellvertrag werde als Erfüllungsort und Gerichtsstand ausdrücklich F. _____ bezeichnet (act. 2/1). Dabei handle es sich um eine Gemeinde des Bezirks Bülach, womit das Bezirksgericht Bülach örtlich zuständig wäre. Ein Gerichtsstand Zürich ergebe sich damit nicht. Die beklagte Partei sei nicht zur Schlichtungsverhandlung in Zürich erschienen (act. 1A S. 2) und habe sich damit noch nicht auf ein Verfahren hierorts eingelassen (act. 24 Erw. II.2.3). Zur Gerichtsstandsvereinbarung erkläre die klagende Partei, der Gerichtsstand sei Zürich, da es so in den AGB geregelt sei, auch wenn auf der Vorderseite F. _____ stehe (act. 10 S. 3). In der Kopie des genannten Bestellvertrags (act. 2/1) sei als Gerichtsstand F. _____ genannt worden; gemäss den dem Bestellvertrag angehefteten - ebenfalls kopierten - Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werde als ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich bezeichnet, wobei indes die klagende Partei das Recht habe, "den Interessenten beim zuständigen Gericht seines Firmensitzes oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen" (act. 2/1 2. Seite). Die Originale der entsprechenden Dokumente lägen nicht im Recht (act. 24 Erw. II.3.1-2). Zwar werde auf dem Bestellvertrag auf die AGB, welche auf der Rückseite aufgeführt seien, hingewiesen (act. 2/1 1. Seite). Allerdings sei aufgrund der eingereichten Kopien nicht eruierbar, ob es sich bei den angehefteten AGB tatsächlich um die AGB handle, wel-

- 5 - che gemäss Hinweis auf der Rückseite des Original-Bestellvertrages abgedruckt gewesen seien bzw. von welchen die Vertragspartei überhaupt hätte Kenntnis nehmen können. Da sich die Gerichtsstände gemäss den zusammengehefteten Kopien der AGB (act. 2/1 2. Seite) und des Bestellvertrags (act. 2/1 1. Seite) nicht deckten, sei zweifelhaft, ob die seitens der klagenden Partei eingereichten kopierten Dokumente mit schwer lesbaren Unterschriften überhaupt echt seien und damit überhaupt ein Vertrag zwischen den Parteien und damit auch ob eine Gerichtsstandsvereinbarung gültig abgeschlossen worden sei. Selbst wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen worden wäre, hätte diejenige auf dem Hauptdokument, mithin dem Bestellvertrag, zweifellos Vorrang vor einer lediglich im Rahmen von AGB festgehaltenen Klausel. Damit wäre dann ein Gerichtsstand in F. _____, mithin im Bezirk Bülach, vereinbart worden (act. 24 Erw. II.3.4). Auf die Klage sei mangels örtlicher Zuständigkeit des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich nicht einzutreten und das Verfahren sei demgemäss abzuschreiben (act. 24 Erw. II.4).

E. 6

a) In seiner Beschwerdeschrift führte der Kläger aus, das Bezirksgericht zweifle die Gültigkeit der Kopie des Vertrages bzw. der AGB, ohne die Nachreichung des Originalvertrages zu verlangen. Das Bezirksgericht bestätige, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung auch in den AGB gültig vereinbart werden könne. Gestützt auf die Gerichtsstandsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt seien und integraler Bestandteil des Vertrages bildeten,

sei das angerufene Gericht örtlich zuständig. Zudem werde auf dem Bestellvertrag (im letzten Satz vor der Unterschrift) deutlich auf die AGB hingewiesen. Anfangs 2009 seien ihre Bestellverträge von ihrem Vertrauensanwalt G._____ aus H._____ neu überarbeitet worden. Bis dahin sei auch auf der ersten Seite des Vertrages als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich angegeben worden. Der Sitz der Firma sei zwar in F._____ gewesen, doch die Produktion der Firma sei an der I._____ -strasse ..., in ... Zürich gewesen. Anwalt G._____ habe auf der ersten Seite den Gerichtsstand in F._____ abgeändert, doch er habe ihm versichert, dass gleicherweise wie in den AGB ange-

- 6 - geben, ebenso Zürich als gültiger Gerichtsstand zugelassen sei, wenn in der AGB (gemeint wohl: auf die AGB) deutlich hingewiesen werde, was in ihren Verträgen der Fall sei. Aus diesen Gründen bitte er, die Verfügung des Bezirksgerichtes aufzuheben und gegebenenfalls mitzuteilen, ob er in Zukunft bei weiteren Forderungen aus Verträgen dieser Art den Friedensrichter in J._____ anrufen müsse und somit Klage beim Bezirksgericht Bülach einreichen solle. Beiliegend sende er den Originalvertrag zur Kontrolle der Richtigkeit und Gültigkeit der Gerichtsstandsklausel ein (act. 21). b) In ihrer Beschwerdeantwort liess die Beklagte u.a. ausführen, bereits aus dem Wortlaut des Vertrages werde deutlich, dass die Vertragsparteien von Anfang an den gegenseitigen Austausch von Arbeitsleistungen vereinbart hätten. Dies gehe aus dem von Hand hinzugefügten (Zusatz) "cambio con lavori, solo un buono" (...) hervor. In diesem Sinne sei die Leistung der Beklagten durch die Übergabe eines Gutscheins für eine Bauausführungsdienstleistung, der dem Gesamtbetrag der Rechnung entsprochen habe, an C._____ vollständig erfüllt worden. Diese Arbeitsleistung sei von C._____ (Herrn A._____) nie eingefordert worden, ein Umstand, den die Beklagte sicherlich nicht zu verantworten habe. Mit der Ausstellung des Gutscheins habe B._____ SA das Angebot ihrer Dienstleistung nachgewiesen. Es werde vollständig bestritten, dass C._____ (Herr A._____) seinerseits die vertragliche Leistung erbracht habe oder auch nur die Erfüllung angeboten habe. Auch aus diesem Grunde seien die Forderungen des Klägers vollständig abzuweisen. Schliesslich seien die vom Kläger mit der Rechnung vom Jahr 2009 angeforderten Leistungen in jedem Fall bereits verjährt, da die zehnjährige Frist i.S.v. Art. 128 OR bereits abgelaufen sei (act. 33 S. 2). Die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der vorliegenden AGB-Klauseln würden vollständig bestritten. Zunächst werde allgemein darauf hingewiesen, dass diese Klauseln zum völligen Nachteil einer Vertragspartei ausgestaltet seien, in diesem Fall zum Nachteil der B._____ SA. Diese Klauseln seien daher für diejenigen, die sie akzeptierten als ungewöhnlich anzusehen. Im konkreten Fall könne kein Zweifel daran bestehen, dass die AGB von der Vertragspartei nicht vollständig gelesen und verstanden worden seien. Dies bereits an-

- 7 - gesichts der Tatsache, dass die Möglichkeit den Inhalt dieser Bedingungen zu kennen, dadurch erschwert, wenn nicht verunmöglicht werde, dass sowohl die AGB als auch der Vertrag vollständig in deutscher Sprache abgefasst worden seien. Aus diesem Grunde sei bereits zweifelhaft, dass insbesondere die allgemeinen Vertragsbedingungen tatsächlich Bestandteil des Vertrages geworden seien, da kein Konsens nach Art. 1 OR vorliege. Die AGB-Klauseln seien als nichtig und rechtlich unwirksam anzusehen. Überdies seien die Bestimmungen bezüglich der prorogatio fori völlig unklar. Einerseits sei nicht nachvollziehbar, warum der Gerichtsstand F._____ direkt im Vertragsinhalt festgelegt werde, während der Gerichtsstand Zürich nur im Rahmen der AGB auf der Rückseite des Vertrages stehe. Die Vertragspartei, konkret die B._____ SA, welche die

Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag sehe, müsse nach Treu und Glauben keine weitere Gerichtsstandsregelung in den AGB erwarten. Daher sei sowohl nach der Ungewöhnlichkeitsregel als auch nach der Unklarheitsregel (Auslegung in dubio contra stipulatorem) die Vereinbarung eines Gerichtsstandes Zürich rechtlich unwirksam. Die Klage von Herrn A._____ (der C._____) sei abzuweisen und der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes zu bestätigen (act. 33 S. 3-4).

E. 7

a) Das Gericht prüft das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Dazu gehören auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO), wobei Letztere, wo nicht zwingend, lediglich auf Einrede der beklagten Partei überprüft wird. Grundsätzlich ist für Klagen aus Vertrag das Gericht am Wohnsitz resp. Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Art. 31 ZPO). Die charakteristische Leistung ist regelmässig diejenige, welche nicht in Geld besteht. Beim Auftrag, Werkvertrag und ähnlichen Dienstleistungsverträgen ist dies die Dienstleistung (IVO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 31 N 5 und 12 f.). Für konsumentenrechtliche, arbeitsrechtliche, sowie miet- und pachtrechtliche Klagen gelten besondere Gerichtsstände (Art. 32-34 ZPO). Zu unterscheiden sind zwingende und nicht zwingende Gerichtsstände. Ein Gerichtsstand ist nur dann zwingend, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Von einem

- 8 - zwingenden Gerichtsstand können die Parteien nicht abweichen (Art 9 ZPO). Soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert (Art. 18 ZPO). Eine Einlassung ist auch bei einem aufgrund einer ausschliesslichen Prorogationsabrede örtlich unzuständigen Gericht möglich (ZK ZPO-SUTTER-SOMM/HEDINGER, 3. Auflage 2016, Art. 18 N 4 f.). Unterbleibt die Einrede, so wird die fehlende örtliche Zuständigkeit nicht von Amtes wegen festgestellt (BK ZPO I-ZINGG, Art. 60 N 8). Obschon die Rechtshängigkeit nach Art. 62 Abs. 1 ZPO bereits mit Einreichung eines Schlichtungsgesuches eintritt, ist eine Einlassung im Schlichtungsverfahren ausgeschlossen. Die beklagte Partei muss in einem bereits hängigen gerichtlichen Verfahren die Unzuständigkeitseinrede erheben (ZK ZPO-SUTTER-SOMM/HEDINGER, Art. 18 N 10). b) Der Kläger stützt seine Forderung auf einen von der C1._____ GmbH mit der Beklagten abgeschlossenen Bestellvertrag vom 10. Februar 2009 für Einträge in Orts- und Stadtplänen ab (act. 2/1-2). Sämtliche Debitoren der C1._____ GmbH wurden am 1. November 2012 an die C._____ abgetreten (act. 11). Aufgrund des Streitwertes war die vorliegende Klage im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Die Beklagte hatte sich im vorinstanzlichen Verfahren (noch) nicht geäussert, insbesondere keine Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Üblicherweise erfolgt die Einrede der fehlenden örtlichen Unzuständigkeit im Rahmen des ersten Vortrages der beklagten Partei. Die erhobene Einrede erfordert sodann unter Umständen ein Beweisverfahren, wobei die klagende Partei die Beweislast für die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen trägt (BK ZPO I-ZINGG, Art. 60 N 4). Ob sich die Beklagte auf das Verfahren einlassen und damit auf die Einrede der fehlenden örtlichen Unzuständigkeit verzichten werde, war der Vorinstanz demnach vor Durchführung der Hauptverhandlung nicht bekannt. Trotzdem forderte sie den Kläger nach Erstattung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 1. September 2020 u.a. auf, zur

Prozessvoraussetzung der örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen (act. 8). Die Vorinstanz geht insoweit un- zutreffend davon aus, dass sie bei Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinba-

- 9 - rung von Amtes wegen die örtliche Zuständigkeit zu prüfen hat. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Einlassung auch bei einem aufgrund einer aus- schliesslichen Prorogationsabrede örtlich unzuständigen Gericht möglich. Da die Beklagte im Beschwerdeverfahren die Unzuständigkeitseinrede er- hebt, kann eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Verfah- rens unterbleiben. Nachfolgend ist deshalb die Frage der örtlichen Zustän- digkeit zu prüfen.

E. 8

Die Beklagte hat ihren Sitz in E._____, weshalb E._____ als Gerichtsstand in Frage kommt. Aufgrund des abgeschlossenen Vertrages steht ein weite- rer gesetzlicher Gerichtsstand, nämlich jener am Erfüllungsort der charakte- ristischen Leistung, zur Verfügung (Art. 31 ZPO). Das dürfte vorliegend F._____ sein, wird doch im Bestellvertrag F._____ als Erfüllungsort be- zeichnet, und zudem hatte die C1._____ GmbH dort ihren Sitz (vgl. nach- stehend Ziff. 11b). F._____ liegt jedoch im Bezirk Bülach. Für Zürich gibt es somit keinen gesetzlichen Gerichtsstand.

E. 9

Im Bestellvertrag wird in Fettdruck festgehalten: "Erfüllungsort und Gerichts- stand ist F._____". Das bei Vertragsabschluss geltende Gerichtsstandsge- setz sah für Klagen aus Vertrag lediglich den Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei vor (Art. 3 ff. GestG). Den Gerichtsstand des Erfüllung- sortes kannte das bisherige Recht nicht (ZK ZPO-SUTTER-SOMM/HEDINGER, Art. 31 N 1). Demnach hatten die Parteien, falls der Vertrag so abgeschlos- sen wurde, einen Gerichtsstand in F._____ vereinbart. Aus der im Bestellvertrag enthaltenen Gerichtsstandsklausel ergibt sich so- mit keine Zuständigkeit für das Bezirksgericht Zürich.

E. 10

a) Eine weitere, zweite Gerichtsstandsvereinbarung findet sich nach dem Vortrag des Klägers in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Bestellvertrag ist vermerkt: "Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Ab- machungen. Der Besteller bestätigt, ein Exemplar erhalten, gelesen und ak- zeptiert zu haben und für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt zu

- 10 - sein. Die auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingun- gen (AGB) bilden Vertragsgegenstand." Der Kläger hatte der Vorinstanz drei Exemplare des kopierten Bestellvertrages eingereicht, wobei die Rückseite jeweils unbeschriftet war und somit keine AGB enthielt. Bei einer Kopie wa- ren ebenfalls in Kopie "Geschäftsbedingungen der C1._____ GmbH" mit dem handschriftlichen Vermerk "B._____" angeheftet (act. 2/1). b) Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass aufgrund der bei ihr eingereichten Kopien nicht eruierbar ist, ob es sich bei den angehefteten AGB tatsächlich um die AGB handelt, welche gemäss Hinweis im Bestellvertrag auf der Rückseite des Original-Bestellvertrages, der vor Vorinstanz nicht eingereicht worden war, abgedruckt waren. Es kann dabei offen gelassen werden, ob es sich beim im Beschwerdeverfahren eingereichten, vom Kläger als Original bezeichneten Bestellvertrag (act. 23/2) um ein unzulässiges Novum handelt. Ob die AGB auf der Rückseite des Vertrages vorhanden waren und der Be- klagten somit zugänglich

gemacht worden sind, was Voraussetzung ist, damit diese zum Vertragsinhalt hätten gemacht werden können, muss heute nicht geklärt werden. Auch das Berücksichtigen der AGB vermöchte nämlich den Gerichtsstand Zürich nicht zu begründen.

E. 11

a) Gemäss Art. 17 Abs. 1 ZPO können Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Vorliegend datiert der vor Vorinstanz eingereichte Vertrag, wie bereits erwähnt, aus dem Jahre 2009 und wurde somit vor Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) abgeschlossen. In den Übergangsbestimmungen der ZPO sieht Art. 406 ZPO vor, dass sich die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht, das zur Zeit ihres Abschlusses gegolten hat, bestimmt. Zur Anwendung gelangt demzufolge Art. 9 Abs. 2 GestG. Danach muss eine Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich abgeschlossen werden, wobei Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind. Das Gerichtsstandsge-

- 11 - setz ist nicht nur in Bezug auf die Form, sondern auch auf die Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung im Hinblick auf zwingende und teilzwingende Gerichtsstände anzuwenden (Art. 406 ZPO; KUKO ZPO-DOMEJ, 2. Auflage 2014, Art. 406 N 2; BSK ZPO-WILLISEGGER, 3. Auflage 2017, Art. 406 N 2). Die Wirkungen einer altrechtlichen Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen sich nach Art. 404 ZPO. Sie richten sich in jedem Fall, unabhängig davon, ob ein entsprechendes Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2011 rechtshängig war oder nicht, nach Art. 17 ZPO (DANIEL FÜLLEMANN, DIKE Komm-ZPO, Art. 406 N 3). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 2 ZPO begründet eine Gerichtsstandsvereinbarung vermutungsweise eine ausschliessliche Zuständigkeit (ZK ZPO-HEDINGER/HOSTETTLER, Art. 17 N 28). Das in der Vereinbarung genannte Gericht ist zur Behandlung des Rechtsstreits verpflichtet. Eine Ablehnung der Zuständigkeit wegen fehlendem örtlichen und sachlichem Bezug der Streitigkeit zum vereinbarten Gerichtsstand, wie das Art. 9 Abs. 3 GestG vorsah, ist nicht mehr möglich. b) Vorliegend ist die (zweite) Gerichtsstandsvereinbarung Teil eines vom Kläger vorgefertigten Formularvertrages (AGB), weshalb die Nachweisbarkeit in Textform somit ohne weiteres gegeben ist. Bei einer Gerichtsstandsvereinbarung handelt es sich um einen Prozessvertrag. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt eine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung eine selbständige, vom Vertragsgegenstand unabhängige prozessrechtliche Abrede dar (ZBJV 154/2018 S. 367). Zwar wirken Gerichtsstandsvereinbarungen, wie auch Verträge, grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien. Sofern sie aber nicht rein persönlichen Charakter haben, sind sie auch für ihre Rechtsnachfolger verbindlich (BGE 87 I 53 Erw. 2.3.b). Steht kein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien fest, so ist die Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip auszuulegen (BGE 132 III 268 Erw. 2.3.2). Ob ein gültiger Verzicht auf den Wohnsitzgerichtsstand vorliegt, hängt davon ab, ob der Vertragspartner des Verzichtenden in guten Treuen annehmen durfte, sein Kontrahent habe mit dem Akzept zum Vertrag auch der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt (BGE

- 12 - 109 Ia 55 Erw. 3a; 104 Ia 280 Erw. 3 S. 280; BGer 4A_247/2013 vom

E. 14

a) Für das zweitinstanzliche Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin aber eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO), weil eine solche auch vor Vorinstanz angefallen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin die Unzuständigkeitseinrede dort erhoben hätte. b) Die Beklagte verlangt für die anwaltliche Vertretung eine Parteientschädigung in der Höhe von 750.–. Sie macht einen Aufwand von 3 Stunden geltend (act. 33 S. 4). Zur Anwendung gelangt die Verordnung des Obergerichtes über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010. Entgegen der vom Rechtsvertreter der Beklagten offenbar vertretenen Ansicht bemisst sich die Parteientschädigung nicht nach dem von ihm geltend gemachten Stundenaufwand multipliziert mit einem bestimmten Stundenansatz. Vielmehr ist anhand des Streitwertes eine Grundgebühr festzulegen, welche gegebenenfalls um Zuschläge zu erhöhen ist (§ 4 AnwGebV). Unter Berücksichtigung des Streitwertes von Fr. 3'392.55 liegt die verlangte Parteientschädigung im Rahmen der Grundgebühr. Der Kläger ist zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 750.– zu bezahlen. Ein Ersatz der Mehrwertsteuer wurde nicht verlangt (act. 33).

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.